



ASAMER-BECKER RECYCLING
GESELLSCHAFT M. B. H.

A - 9 6 0 1 Arnoldstein
Industriestrasse 17

Tel.: +43 / (0) 42 55 / 39 90 - 0
Fax: +43 / (0) 42 55 / 39 90 - 89
E-mail: office@abrg.at
Internet: www.abrg.at

Kundeninformation

Arnoldstein, im Dezember 2017

Anforderungen Abfallqualität

Sehr geehrter Kunde,

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, Abfalldeklarationen unserer Kunden bezüglich der Abfallzusammensetzung in Anlehnung an die ÖNORM S 2110 einzufordern. Entsprechende Formblätter sind in der Norm zu finden.

Vor Erstanlieferungen ist jedenfalls eine umfassende Analyse erforderlich. Bei Folgeanlieferungen von vergleichbaren Abfallchargen ist eine im Einzelfall festzulegende vereinfachte Deklarationsanalyse vorzunehmen.

Für jede Anlieferung ist bezüglich der Schlüsselparameter eine korrekte Analyse vorab zu übermitteln. Bei Nichtvorliegen dieser Analysen werden sie durch uns erstellt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für Erstanalysen können wir Ihnen im Einzelfall anbieten, die Deklarationsanalysen im rechtlich notwendigen Ausmaß werden nach Aufwand abgerechnet. Für Schäden und Kosten, die durch falsche oder unvollständige Deklarationen entstehen, haftet der Abfallübergeber im vollen Umfang.

Abweichungen sind uns vor Anlieferung schriftlich mitzuteilen.

Ausnahmslos werden Abfälle, die mit Asbest verunreinigt sind, nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass auf unserer Brückenwaage eine permanente Messstelle für Radioaktivität eingerichtet ist. Ausnahmslos werden Abfälle, die radioaktiv verstrahlt sind, nicht übernommen. Radioaktiv verstrahlte Abfälle werden behördlich gemeldet und im Bereich des Standortes gesichert abgestellt. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich, alle mit der Detektion, Manipulation und Entsorgung von verstrahlten Abfällen zusammenhängenden Kosten ausnahmslos und ohne Widerspruch zu übernehmen.

Nachstehend geben wir Ihnen für die folgenden Abfallgruppen die wichtigsten Spezifikationen und Grenzwerte bekannt.

Abfälle, die Abweichungen der Werte wie unten beschrieben aufweisen, können nur unter besonderen Voraussetzungen und nach entsprechender Vereinbarung übernommen werden. Die Preise dafür sind im Einzelfall festzulegen.



Wir behalten uns vor, dass bei abweichender Abfallqualität, Mehraufwände bei der Bearbeitung geltend gemacht werden. Eine entsprechende Information und Dokumentation wird dem Kunden übermittelt. Bei mangelnder Abfallqualität und/oder Vorhandensein von Störstoffen (massive Eisenteile, Steine, Beton u.ä.) wird ein Zuschlag von mindestens € 50,00/t netto verrechnet. Sollte es darüber hinaus zu Anlagenstillständen und Maschinenbeschädigungen kommen, werden auch diese weiterverrechnet.

Lösemittel-Wasser-Gemische, Öl-Wasser-Gemische, u.ä.:

Flüssig, homogen, direkt förderbar über Flüssigpumpen, Sedimente < 10 Vol.-%, Flammpunkt der wässrigen Phase > 50 °C, Wassergehalt > 90 %, nicht polymerisierend, ausreagiert.

- pH-Wert: > 3 und < 11
Neutralisationszuschläge:

1,0 – 1,9	Zuschlag mind. € 20,00/t netto
2,0 – 2,9	Zuschlag mind. € 10,00/t netto
11,0 – 11,9	Zuschlag mind. € 10,00/t netto
12,0 – 12,9	Zuschlag mind. € 20,00/t netto
unter 1 bzw. ab 13	nach Vereinbarung
- Heizwert (Ho): < 8 MJ/kg
- Leitfähigkeit: max. 50 mS/cm (in 1:10 Verdünnung gemessen)

100 – 150 mS/cm	Zuschlag mind. € 30,00/t netto
150 – 200 mS/cm	Zuschlag mind. € 60,00/t netto
Über 200 mS/cm	Rückweisung der Anlieferung
- Gehalt organisches Chlor: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 1 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg

Schlamm aus Öltrennanlagen, Schlamm a. d. Abwasserbehandlung (organ. verunreinigt), u.ä.:

Schütffähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 14 MJ/kg TS
- Gehalt organisches Chlor: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 5 %
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg TS
- Blei: < 10.000 mg/kg TS
- Kalium: < 5.000 mg/kg TS
- Natrium: < 20.000 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS



Schlamm aus Ölabscheidern und Sandfängen

Schüttfähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 10 MJ/kg TS
- Gehalt organisches Chlor: < 1 %
- Fluorid: < 100 mg/kg TS
- Schwefel: < 1 %
- Summe Schwermetalle: < 1 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 100 mg/kg TS

Werkstättenabfälle, öl-, lack- und farbhältig Abfälle u.ä.:

Schüttfähig, Kantenlänge < 400 mm, Hydraulikschläuchen abgelängt auf mindestens 1 Meter, ohne Metallkupplungen, frei von mit Lösemitteln gefüllten Behältern, keine Big Bags, frei von gefüllten Spraydosen; eventuell vorzerkleinert, ohne freie Flüssigphase, ausreagiert, frei von Peroxiden, Chemikalien und Pestiziden (Sammelware aus Kommunen müssen vorsortiert sein), keine massiven Metallteile

- Heizwert (Ho): < 20 MJ/kg
- Gehalt organisches Chlor: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 3 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg

Hochkalorische Schlämme, Abfallbrennstoffe, konditionierte Lackschlämme, Sägespäne organisch verunreinigt u.ä.:

Schüttfähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 22 MJ/kg (bzw. lt. Angebot)
- Gehalt organisches Chlor: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 3 % (ausgenommen Fe, Zn, Cu)
- Kupfer: < 3.000 mg/kg
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg

Abschließende Information:

Diese Anforderungen an die Abfallqualität ersetzen alle bisherigen.

Die ABRG behält sich bei Nichteinhaltung der Spezifikationen vor, die angefallenen Kosten für Analysen, eventuelle Vorbehandlungen oder externe Entsorgungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.